

Brückenmaterials durch ihre Anweisung veranlasst und dadurch den Transportplan der deutschen Reichsbahn gefährdet und der Volkswirtschaft erheblichen Schaden zugefügt zu haben. Sie haben sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Massnahmen der deutschen Verwaltung bezwecken.

Verbrechen nach Befehl 160 der SMAD vom 3.12.1945.

Sie sind dieser Tat hinreichend verdächtig.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird daher gegen sie das Hauptverfahren vor dem Stadtgericht — Strafsenat 1 b — in Berlin eröffnet. Die Untersuchungshaft bleibt aus den bisherigen Gründen aufrecht erhalten.

Berlin C 2, den 10. Januar 1953
Stadtgericht — Strafsenat 1 b
gez. Langbecker (Siegel)

Die Hauptverhandlung fand am 22./23. Januar 1953 statt. Die Angeklagten wurden zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt.

Ein weiteres anschauliches Beispiel für die Verurteilung wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin nach dem Befehl Nr. 160 der SMAD ist der Fall Kostka.

DOKUMENT 142

(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

URTEIL

Geschäftsnummer:

2 Ds 27/52

III 8/53

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen den ehemaligen Rechtspfleger *Heinz Karl Robert Kostka*, geb. 18.2.1924 in Lychen, Krs. Templin, wohnhaft in Rosenow, Krs. Templin, verb., dtseh. Staatsangehörigkeit, nicht vorbestraft, in U-Haft seit dem 8.1.1953 wegen Verbrechen nach dem Befehl 160 der SMAD. Die Strafkammer des Kreisgerichtes in Pasewalk hat in der Sitzung vom 24. April 1953, an der teilgenommen haben:

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Sabotage nach Befehl 160/45 der SMAD zu einer Zuchthausstrafe von 2 — zwei — Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Gründe

Der Angeklagte ist 29 Jahre alt.

Am gesellschaftlichen Leben hat er sich so gut wie gar nicht beteiligt. In der innerbetrieblichen Schulung nahm er eine passive Haltung ein. Seit dem 8. Oktober 1952 war der Angeklagte als Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft in Pasewalk zugeteilt. Sein Aufgabengebiet war u.a. die ordnungsgemässe Bearbeitung der Strafsachen, Geld- und Freiheitsstrafen, sowie Vermögensentziehung zu vollstrecken. Da der Kreis Pasewalk im Zuge der weiteren Demokratisierung der staatlichen Verwaltung neu gebildet worden war, musste auch die Staatsanwaltschaft neu eingerichtet werden. Der Angeklagte verblieb nun noch bis Oktober 1952 in Prenzlau, um sich dort einzuarbeiten in seinen neuen Aufgabenbereich als Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft. Dem Angeklagten wurde eingeräumt, an den Vormittagen des Oktober 1952 die Übergabe der Vormundschaftsabteilung an den Rat des Kreises vorzunehmen. Nachmittags sollte der Angeklagte dann bei der Staatsanwaltschaft arbeiten, wobei ihm auch ein eigener Arbeitsplatz eingerichtet wurde. Im Oktober 1952 hat sich jedoch der Angeklagte nicht um die Arbeit in der Staatsanwaltschaft gekümmert, sondern nur andere Ar-